# Allgemeine Geschäftsbedingungen Koch-CableTec GmbH

**1. Allgemeines**

a) Die Koch-CableTec GmbH, im Folgenden „Koch-CableTec" genannt, ist auf dem Gebiet der Erbringung von Ingenieurs-, Beratungs- und weiteren Dienstleistungen, einschließlich der Entwicklung, Erprobung und Herstellung sowie des Vertriebs von elektronischen Bauteilen für die Fahrzeugindustrie, den Schienenverkehr, Maschinenbau, Onshore- und Offshore Energie Anlagen, sowie für die Elektrische und Elektronische Geräte Branche tätig.

b) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen zwischen Koch-CableTec und ihrem Auftraggeber gelten für alle Leistungen, soweit nicht ausdrücklich andere Bedingungen vereinbart werden.

c) Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Koch-CableTec ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, und werden insbesondere nicht stillschweigend anerkannt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

d) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt.

e) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

**2. Vertragsschluss Leistungsumfang**

a) Unsere schriftlichen Angebote sind hinsichtlich Preis, Liefertermin und sonstigem Inhalt unverbindlich und freibleibend und haben ab Angebotsdatum eine Gültigkeit von 4 Wochen.

b) Aufträge gelten nur dann als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt oder ausgeführt worden sind.

c) Erfolgt keine schriftliche Bestätigung, so gilt die Lieferung bzw. die Rechnung als Auftragsbestätigung.

d) Telefonische Aufträge nehmen wir nur auf Gefahr des Auftraggebers an.

e) Art und Umfang der Leistungen, die Koch-CableTec zu erbringen hat, sind im Angebot beschrieben. Das Angebot wird auf Basis einer vom Auftraggeber gefertigten Funktions- und Leistungsbeschreibung des Produkts/Auftrags, die vollständig und richtig sein muss, erstellt. Übernimmt Koch-CableTec mit Einverständnis des Auftraggebers Arbeitsergebnisse Dritter als Grundlage oder Bestandteil Ihrer Leistungen, so kann sie diese Ergebnisse ihrer weiteren Leistungserbringung zugrunde legen, es sei denn, der Auftraggeber erteilt Koch-CableTec ausdrücklich schriftlich den Auftrag, auch diese übernommenen Arbeitsergebnisse zu überprüfen.

f) Koch-CableTec ist berechtigt, Dritte in die Bearbeitung der Aufträge einzuschalten.

**3. Vergütung- und Zahlungsbedingungen**

a) Die Vergütung ist mit Rechnungseingang, bei Herstellung eines Werkes mit der Abnahme, ohne Abzug zur Zahlung fällig. Soweit ein Festpreis vereinbart wurde, beruht dieser auf den Vorvertraglichen Angaben des Auftraggebers und dem daraufhin ermittelten Leistungsumfang. Sollten zusätzliche Leistungsanforderungen oder Änderungswünsche Veränderungen des Leistungsumfanges ergeben, so sind diese schriftlich unter Angabe der voraussichtlichen Mehrkosten von Koch-CableTec zu bestätigen, und werden gesondert in Rechnung gestellt.

b) Falls nicht anderweitig vertraglich geregelt, kann Koch-CableTec bereits erbrachte Teilleistungen in Rechnung stellen.

c) Die vereinbarten Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, zzgl. der aktuell geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise verstehen sich in (EURO /€), sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

d) Bei Preis- oder Währungsänderungen werden die am Tag des Eingangs des Auftrags gültigen Preise bzw. Wechselkurse in Anrechnung gebracht. Preisberichtigungen aufgrund von offenkundigen Irrtümern auf Rechnungen und Lieferscheinen bleiben vorbehalten.

e) Erbringt die Koch-CableTec Leistungen in Ländern außerhalb der Europäischen Union, hat der Auftraggeber den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis vom Auftraggeber oder einem Dritten nicht erbracht, hat der Auftraggeber unverzüglich die für Leistungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erhebende Umsetzsteuer vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

**4. Bestellungen, Lieferfristen, Termine**

a) Bestellungen des Auftraggebers werden durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Koch-CableTec verbindlich. Soweit ein verbindlicher Auftrag vom Auftraggeber nicht eingehalten wird, werden von Koch-CableTec 75% der Auftragssumme in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht, wenn innerhalb von 4 Wochen ein hinsichtlich Umsatz und Auslastungsvolumen zum Ursprungsauftrag adäquater Ersatzauftrag vereinbart wird.

b) Änderungen an Produktions- Produkten müssen uns schriftlich mitgeteilt werden und können höchstens 6 Wochen vor Auslieferungstermin kostenfrei umgesetzt werden.

c) Lieferfristen, auch bestätigte, gelten nur annähernd. Die Nichteinhaltung bestätigter Lieferfristen berechtigt nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder Auftragsstreichung auch bei mangelndem Interesse an der Lieferung (§ 326, Abs. 2 BGB).

d) Unsere Regellieferzeit beträgt 6-8 Wochen, sofern nichts anders in einem Rahmenvertrag vereinbart wurde. Unsere genannten Liefertermine sind grundsätzlich bei uns abgehend und ab Werk oder ab Lager zu verstehen.

e) Wird während der Auftragsdurchführung erkennbar, dass die Termine aus von Koch-CableTec nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen durch Zulieferanten sowie Fälle höherer Gewalt) nicht eingehalten werden können, verlängern sich die vereinbarten Termine entsprechend. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber den Leistungsumfang während der Vertragsdauer erweitert, sonstige Änderungswünsche hat oder sich Verzögerungen ergeben, die auf unzutreffenden oder unvollständigen Angehen oder sonstigen nicht ordnungsgemäßen Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers beruhen. Koch-CableTec wird daraus eventuell resultierende Terminverschiebungen mit dem Auftraggeber umgehend abstimmen.

**5. Mitwirkung des Auftraggebers**

a) Der Auftraggeber trägt die Kosten für den Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten von Koch-CableTec infolge verspäteten, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder sonstiger nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern. Koch-CableTec ist auch bei Vereinbarung eines verbindlichen Fest- oder Höchstpreises berechtigt, solch entstehenden Mehraufwand zusätzlich abzurechnen.

b) Koch-CableTec leistet keinerlei Ersatz für Schäden oder Aufwendungen, die durch mangelhafte oder lückenhafte Vorleistung oder unvollständige Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers / ggf. Produktherstellers und/oder Produktverwenders verursacht wurden sind.

c) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Schäden und Verluste, für die, die Koch-CableTec aufzukommen hat, unverzüglich anzuzeigen und auf ihr Verlangen durch Koch-CableTec Selbst oder einen von ihm bestimmten Dritten aufnehmen zu lassen.

**6. Abnahme**

a) Liegt dem Vertrag die Herstellung eines Produktes zugrunde, so hat die Abnahme der vereinbarten Leistungen nach der Übergabe des Ergebnisses durch Koch-CableTec an den Auftraggeber zu erfolgen.

b) Nimmt der Auftraggeber nach der Übergabe des Ergebnisses diese Leistungen aus einem anderen Grund als wegen eines Mangels oder der Unvollständigkeit oder aus einem sonstigen rechtlichen Grund nicht ab, so gelten die Leistungen spätestens 2 Wochen nach der Übergabe als abgenommen.

**7. Beanstandung und Gewährleistung**

a) Koch-CableTec wird die Leistungen auf Grundlage der bei der jeweiligen Ausführung geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie unter Beachtung der branchenüblichen Sorgfalt erbringen. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache übernimmt Koch-CableTec die Gewähr für die ordnungsgemäße Abwicklung und Dokumentation der mit dem Auftraggeber vereinbarter Leistung ohne zu garantieren, dass Koch-CableTec dadurch sämtliche Produkt- bzw. Systemfehler oder -abweichungen ermitteln kann. Soweit dem Auftraggeber während der Vertragsdauer und Gewährleistungszeit Produkt- bzw. Systemfehler oder -abweichungen bekannt sind oder werden, sind diese unverzüglich Koch-CableTec schriftlich anzuzeigen.

b) Die Mängelrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei Vorliegen eines Mangels kann der Auftraggeber zunächst nur Nachbesserung der vereinbarten Leistungen verlangen. Schlägt Nachbesserung fehl, insbesondere, wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann oder für Koch-CableTec weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind, kann der Auftraggeber von Koch-CableTec anstelle der Nachbesserung, Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Eventuelle Schadensersatzansprüche bestehen nur im Umfang von Ziffer 8 (Haftung). Ein Anspruch auf Erbringung der Leistungen gegenüber Koch-CableTec besteht nicht mehr.

c) Wir haften auch nicht für fristgemäß gerügte Mängel, die auf falschem Einbau durch den Besteller oder Dritte, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung sowie ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung beruhen.

d) Soweit sich die Aufwendungen für die Nachbesserung dadurch erhöhen, dass die geschuldete Leistung an einem anderen Ort als dem ursprünglich vereinbarten Ort (Erfüllungsort) erbracht werden soll, sind diese vom Auftraggeber zu erstatten.

e) Die Frist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen beträgt ein Jahr.

**8. Haftung**

a) Koch-CableTec haftet für Schäden, sofern Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, jedoch begrenzt auf die vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Ist der Schaden durch eine vom Auftraggeber für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (z.B. Maschinen-, Montage-, Elementarschaden-, Feuer- oder Transportversicherung, nicht aber Summenversicherung) gedeckt, haftet Koch-CableTec nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Auftraggebers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.

b) Soweit Koch-CableTec für Schäden des Auftraggebers kraft Gesetzes auch ohne Verschulden haftet, gelten die oben genannten Haftungsbeschränkungen entsprechend

c) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

d) Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Ist die Schadensersatzhaftung der Koch-CableTec gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

**9. Urheber-, Eigentums-, Verwertungsrechte**

a) Alle Urheber-, Miturheber- und Eigentumsrechte an von Koch-CableTec entwickelten Verfahren, Dokumentationen, Programmen, Berechnungen, sonstigen Darstellungen und dergleichen verbleiben im Eigentum von Koch-CableTec.

b) Der Auftraggeber erhält an den im Rahmen des Auftrags erzielten Ergebnissen ein ausschließliches Verwertungsrecht für die Zwecke, die vereinbarungsgemäß bestimmt sind, ansonsten zur Fertigung und/oder zum Vertrieb von entsprechenden Erzeugnissen ohne Einschränkung des Herstell- und Absatzgebietes.

c) Die Kosten der Anmeldung von Schutzrechten, die während der Leistungserbringung entstehen, trägt jede Vertragspartei für die von ihr angemeldeten Rechte selbst. Dies gilt auch für die Erfindungsvergütungen an die jeweiligen Mitarbeiter. Über die Einreichung einer Schutzrechtsanmeldung und in welchen Ländern diese hinterlegt wird, werden sich die Vertragsparteien jeweils unverzüglich informieren.

d) Sind an Erfindungen, die bei Erbringung der vereinbarten Leistungen entstehen, Mitarbeiter des Auftraggebers und der Koch-CableTec beteiligt, werden die Vertragsparteien unverzüglich vereinbaren, wer die gemeinsame Patentenmeldung zweckmäßigerweise ausarbeitet. Die Anmeldung gemeinsamer Erfindungen erfolgt dann durch beide gemeinsam; die entstehenden Kosten tragen die Vertragsparteien jeweils zur Hälfte.

e) Ist eine der Vertragsparteien an der Weiterverfolgung eines Schutzrechtes nicht mehr Interessiert, wird sie der anderen Vertragspartei Ihren Anteil zur Übernahme anbieten.

**10. Rechte Dritter**

a) Wird Koch-CableTec von einem Dritten wegen der Verletzung dessen Rechte in Anspruch genommen und hat Koch-CableTec den Auftrag nach Vorgabe des Auftraggebers ausgeführt, ist der Auftraggeber verpflichtet, Koch-CableTec von diesen Ansprüchen einschließlich aller Aufwendungen, die Koch-CableTec in Zusammenhang damit notwendigerweise entstehen, freizustellen.

b) Macht ein Dritter Rechte geltend, die Koch-CableTec nicht bekannt waren, wird Koch-CableTec in Abstimmung mit dem Auftraggeber wahlweise eine Lizenz für den Auftraggeber erwerben, das geltende Recht angreifen oder das Ergebnis der Leistungen so modifizieren, dass das geltend gemachte Recht des Dritten nicht mehr verletzt wird. Kosten, die durch diese Maßnahmen entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen.

**11. Kündigung**

a) Stellt der Auftraggeber die zur Leistungserbringung erforderliche Mitwirkung nicht sicher, sind die vom Auftraggeber, Produkthersteller und/oder Produktverwender übermittelten Informationen oder Angaben lückenhaft, ungeeignet, unvollständig oder erfordern die Änderungswünsche einen zusätzlichen nicht einkalkulierten Arbeitsaufwand, dessen Mehrkosten nicht vom Auftraggeber getragen werden, so ist Koch-CableTec berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

b) Der Auftraggeber hat die Kosten zu erstatten, die Koch-CableTec aus der fristlosen Kündigung erwachsen.

**12. Aufrechnung**

a) Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der Koch-CableTec GmbH anerkannt sind.

**13. Vertraulichkeit, Abwerbungsverbot**

a) Die Vertragsparteien und ihre Erfüllungsgehilfen verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung des Abschlusses, Inhalts und der Durchführung der angebotenen Leistungen sowie aller Informationen und Unterlagen, die sie von der jeweiligen anderen Vertragspartei erhalten und verpflichten sich, die Informationen und Unterlagen nur für eigene betriebliche Zwecke zu verwenden. Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner, jedem Produkthersteller und/oder Produktverwender, der im Zusammenhang mit der Leistungserfüllung beratend oder in sonstiger Weise mitwirkt oder der zur Durchführung der Leistungen erforderliche Einrichtungen bzw. Komponenten zur Verfügung stellt, diese Vertraulichkeitspflicht aufzuerlegen. Setzt Koch-CableTec Subunternehmer ein, wird sie auch diese entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichten. Die Verpflichtung gilt nach der Übergabe/Ablieferung bzw. Abnahme für einen Zeitraum von 5 Jahren ab diesem Zeitpunkt fort.

b) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht hinsichtlich von Informationen, die nachweislich bereits zuvor bekannt waren, und/oder rechtmäßig von Dritten bekannt gegeben oder zugänglich gemacht wurden oder werden.
Dies gilt auch für Informationen die allgemein bekannt oder zugänglich sind oder ohne Verschulden der jeweiligen anderen Vertragspartei allgemein bekannt oder zugänglich werden, die nachweislich im Rahmen eigener unabhängiger Entwicklungen erarbeitet wurden oder die aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Verfügungen offen gelegt werden müssen.

c) Koch-CableTec ist berechtigt, zu Referenzzwecken die Tatsache der Leistungserbringung, die dem jeweiligen Auftrag zugrunde liegt, zu nennen.

d) Während der Erbringung der Leistungen und in den ersten 2 Jahren danach wird der Auftraggeber keine Mitarbeiter der Koch-CableTec, die an den entsprechenden Leistungen beteiligt sind, insbesondere keine Ingenieure, Berater/ oder Manager, bei sich selbst beschäftigen. Dies gilt gleichermaßen für eine Beschäftigung als Selbständiger, als Arbeitnehmer oder auch als Leiharbeitnehmer. Bei Abwerbung oder sonst schuldhafter Übernahme eines Mitarbeiters der Koch-CableTec durch den Auftraggeber ist eine Ablösesumme in Höhe von € 100.000.- pro Beschäftigtem ehemaligen Mitarbeiter an die Koch-CableTec zu leisten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch Koch-CableTec bleibt unberührt.

e) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm zur Kenntnis gelangten, nicht genehmigten Versuche einzelner Mitarbeiter der Koch-CableTec, im eigenen Namen / auf eigene Rechnung Ingenieure-, Beratungs- oder weitere Dienstleistungen zu erbringen, Koch-CableTec unverzüglich anzuzeigen.

**14. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

a) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüche ist der Sitz der Koch-CableTec GmbH, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

b) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand 08.03.2022